

**Ordnung  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster  
zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG NRW  
vom 20.11.2025**

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 66 Abs. 1a S. 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsge setzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster fol gende Ordnung erlassen:

**Ordnung  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster  
zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG NRW**

**§ 1**

**Graduierung und Notenberechnung, Leistungspunkte und fiktive Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster verleiht auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 Abs. 1a HG NRW einen Bachelorgrad. <sup>2</sup>Die Bachelornote setzt sich zusammen aus den Bewertungen der Leistungen in der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. <sup>3</sup>Dabei fließen

a) die Bewertungen der drei Aufsichtsarbeiten nach § 28 Absatz 2 Satz 3 JAG NRW zu je 10 % und

b) die Note der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 70 %

in die Gesamtnote ein.

(2) <sup>1</sup>Besteht die Zwischenprüfung nicht aus drei Aufsichtsarbeiten im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz 3 JAG NRW, so fließt an Stelle der Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) die auf dem Zwischenprüfungszeugnis ausgewiesene Zwischenprüfungs gesamtnote mit 30 % in die Bachelornote ein.

(3) <sup>1</sup>Weist im Falle des Absatz 2 das Zwischenprüfungszeugnis keine Zwischenprüfungs gesamtnote aus, so fließt an Stelle der Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a)

das arithmetische Mittel der Bewertungen aller Leistungen, die zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich waren, mit 30 % in die Bachelornote ein.<sup>2</sup> Ist aus dem von der zu graduierenden Person vorgelegten Zwischenprüfungszeugnis oder Leistungsnachweis nicht zu ersehen, welche als Teil der Zwischenprüfung erbrachten Leistungen zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlich waren, so fließt an Stelle der Leistungen nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) das arithmetische Mittel der Bewertungen aller Leistungen, die als Teil der Zwischenprüfung erbracht wurden, mit 30 % in die Bachelornote ein.<sup>3</sup> Kann die zu graduierende Person nicht nachweisen, welche Leistungen als Teil der Zwischenprüfung erbracht wurden oder sind diese nicht mit Punkten nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung des Bundesministers der Justiz bewertet, so gelten die drei Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) als mit „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden.

(4) <sup>1</sup>Ist eine Aufsichtsarbeit nach § 28 Absatz 2 Satz 3 JAG NRW aufgrund anderenorts oder in einem anderen Studiengang erbrachter Leistungen nach § 63a HG NRW anerkannt worden, und sind zum Nachweis der dazu erforderlichen Kompetenzen mehrere Leistungen herangezogen worden, so gilt das arithmetische Mittel der Bewertungen der zugrundeliegenden Leistungen als Bewertung der ersetzen Aufsichtsarbeit und fließt in die Bachelornotenberechnung nach Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a) ein. <sup>2</sup>Soweit diese Leistungen teils oder vollständig nicht mit Punkten nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung des Bundesministers der Justiz bewertet sind, gelten sie als mit „ausreichend“ (4 Punkte) bestanden.

(5) <sup>1</sup>Der Erwerb des Bachelorgrads nach Absatz 1 entspricht dem Erwerb von 210 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Daraus folgt unbeschadet § 5d Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes eine fiktive Regelstudienzeit von 7 Semestern für den Erwerb des Bachelorgrades.

## **§ 2**

### **Punktwerte und Notenbezeichnungen, Dezimalnoten**

(1) Die nach § 1 Abs. 1 ermittelte Bachelornote wird in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW ausgewiesen.

(2) Der Bachelornote in Punkten und der entsprechenden Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW entspricht die in nachstehender Tabelle zugeordnete Dezimalnote:

Notenbezeichnung nach § 17 Abs. 2 JAG NRW	Punktwert nach § 17 Abs. 2 JAG NRW	Gesamtnote Bachelor-/Master Dezimalsystem	Wortnote Bachelor-/ Mastersystem (Gesamtnote)
sehr gut (18,00 - 14,00)	18,00 - 16,00	1,0	sehr gut (1,0 - 1,5)
	15,99 - 14,00	1,1	
gut (13,99 - 11,50)	13,99 - 13,00	1,2	gut (1,6 - 2,5)
	12,99 - 12,50	1,3	
	12,49 - 12,00	1,4	
	11,99 - 11,50	1,5	
vollbefriedigend (11,49 - 9,00)	11,49 - 11,00	1,6	gut (1,6 - 2,5)
	10,99 - 10,50	1,7	
	10,49 - 10,00	1,8	
	9,99 - 9,50	1,9	
	9,49 - 9,00	2,0	
befriedigend (8,99 - 6,50)	8,99 - 8,75	2,1	befriedigend (2,6 - 3,5)
	8,74 - 8,50	2,2	
	8,49 - 8,25	2,3	
	8,24 - 8,00	2,4	
	7,99 - 7,75	2,5	
	7,74 - 7,50	2,6	
	7,49 - 7,25	2,7	
	7,24 - 7,00	2,8	
	6,99 - 6,75	2,9	
	6,74 - 6,50	3,0	
ausreichend (6,49 - 4,00)	6,49 - 6,25	3,1	ausreichend (3,6 - 4,0)
	6,24 - 6,00	3,2	
	5,99 - 5,75	3,3	
	5,74 - 5,50	3,4	
	5,49 - 5,25	3,5	
	5,24 - 5,00	3,6	
	4,99 - 4,75	3,7	
	4,74 - 4,50	3,8	
	4,49 - 4,25	3,9	
	4,24 - 4,00	4,0	

### § 3

#### **Notenbildung bei Studienbeginn vor dem 1. Oktober 2025**

Für nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zu graduierende Personen, die vor dem 1. Oktober 2025 das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung nach dem Deutschen Richtergesetz aufgenommen haben, gilt abweichend von § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absätze 2 bis 4, dass die Bachelornote der Gesamtnote in der universitären Schwerpunkt-bereichsprüfung entspricht.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Ordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster zur Berechnung der Bachelornote nach § 66 Absatz 1a Satz 8 HG NRW vom 8. Mai 2025 (AB Uni 2025/21, S. 2044) außer Kraft.
- 

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) der Universität Münster vom 21.10.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels